

Sachverhalt

Nach jahrzehntelanger xenianischer Besetzung soll Utopia nun den Weg in die Unabhängigkeit finden. Utopia besteht aus verschiedenen Gebieten, die vor der Besetzung zum Teil britisches Mandatsgebiet waren, zum Teil aber auch zu anderen Staaten gehörten, die diese Gebiete dann später aufgaben. In den utopischen Gebieten lebt die utopische Bevölkerung, die überwiegend staatenlos ist und die sich ihrerseits aus verschiedenen Volksgruppen, Religionen und Kulturen zusammensetzt. Bereits kurz nach der Besetzung des utopischen Gebiets wird die ULO, Utopian Liberation Organization gegründet. Sie erhält einen Beobachterstatus in der UNO und wird mit Ausnahme Xenias von der Staatengemeinschaft als Vertretungsorgan der utopischen Bevölkerung angesehen. An den Beobachterstatus werden durch die Resolution 1593/86 der Generalversammlung spezielle Rechte, darunter ein Rede- und Antwortrecht, geknüpft. Ein Stimmrecht bleibt der ULO jedoch versagt.

Nachdem es im Laufe der letzten Jahre immer wieder zu beiderseitigen Übergriffen auf die Zivilbevölkerung kam, gelingt es Democratia einen Friedensplan vorzulegen, der auf dem Gipfeltreffen von St. Agnes von beiden Konfliktparteien als „akzeptable Lösung“ begrüßt wird. Der Ausschnitt aus dem Originaldokument liest sich wie folgt:

Ein ergebnisorientierter Fahrplan für eine dauerhafte Zweistaatenregelung zur Beilegung des Konflikts zwischen Utopia und Xenia

vorgelegt von Democratia

Im Folgenden wird ein ergebnisorientierter und zielgerichteter „Fahrplan“ dargelegt. Das Ziel ist eine endgültige und umfassende Beilegung des xenianisch-utopischen Konflikts bis 2007. (...)

Phase I

In der ersten Phase verpflichten sich die Utopier dazu, mit den unten dargelegten Schritten umgehend und bedingungslos die Gewalt einzustellen. (...) Xenia zieht sich im Gegenzug aus den besetzten Gebieten zurück.

Phase II

In der zweiten Phase richten sich die Bemühungen auf die Option der Schaffung eines unabhängigen utopischen Staates mit vorläufigen Grenzen und Merkmalen der Souveränität.

Phase III

In der dritten Phase erfolgt die Festlegung des endgültigen Status Utopias.

Am 19. November 2004 indossierte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den „Fahrplan“ in die Resolution 1212 (2004). Darin heißt es:

Der Sicherheitsrat,
unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Anhalten der tragischen und gewalttätigen Ereignisse zwischen Xenia und Utopia,

erneut verlangend, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrorismus, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, sofort eingestellt werden,

in Bekräftigung der Vision einer Region, in der zwei Staaten, Xenia und Utopia, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

unter Betonung der Notwendigkeit, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen,

erfreut über die diplomatischen Bemühungen Democratias,

1. *macht sich* den von Democratia erarbeiteten "Ergebnisorientierten 'Fahrplan' für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des xenianisch-utopischen Konflikts" (S/2004/527) *zu eigen*;

2. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem "Fahrplan" zu erfüllen und die Vision von zwei Staaten, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, zu verwirklichen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Am 22. Juni 2005 kommen die ULO und der xenianische Außenminister Radas nach monatelangen Verhandlungen überein, unter Berufung auf die Sicherheitsratsresolution 1212 (2004) und dem von Democratia vorgelegten Fahrplan einen Friedensvertrag abzuschließen und zu ratifizieren. In Artikel 5 des Friedensvertrages heißt es:

Die Parteien anerkennen, dass gegenseitiges Verständnis und Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen einen wichtigen Teil ihrer bilateralen Beziehungen bilden und die Sicherheit in der Region weiter verbessern werden. Xenia und Utopia stellen ihre Sicherheitsbeziehungen auf die Basis von Zusammenarbeit, gegenseitigem Vertrauen, gutnachbarlichen Beziehungen und dem Schutz ihrer gemeinsamen Interessen.

Xenia und Utopia:

a. Anerkennen das Recht der jeweils anderen Partei auf ein Leben in Frieden, frei von der Bedrohung oder Handlungen des Krieges, von Terrorismus und Gewalt;

b. Unterlassen es, Gewalttaten im Gebiet der oder gegen die jeweils andere Partei zu organisieren, zu unterstützen, zuzulassen oder daran teilzunehmen, oder Aktivitäten hinzunehmen, die auf die Begehung solcher Handlungen ausgerichtet sind

Nach Artikel 10 des Vertrages werden alle künftigen Streitigkeiten zwischen den Parteien einer paritätisch besetzten Schiedskommission übertragen. Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des IGH-Statuts sollen entsprechende Anwendung auf die Schiedskommission finden.

Nachdem am 2. August 2005 in einem Einkaufszentrum in der xenianischen Hauptstadt ein Bombenanschlag verübt wird, dem zweiundzwanzig Xenianer zum Opfer fielen, befiehlt der Oberbefehlshaber der xenianischen Streitkräfte, das auf utopischen Territorium befindliche Hauptquartier der vermeidlichen Attentäter anzugreifen. Diese hatten sich zuvor in einem Schreiben an die xenianische Regierung zu den Anschlägen bekannt. Es handelt sich hierbei um eine radikal-utopische Gruppierung ULA (Utopian Liberation Army), der jedoch keine Verbindungen zu ULO nachgewiesen werden können.

Im Schreiben vom 3. August 2005 äußert sich der Chef der ULO bestürzt über die erneute xenianische Aggression. Diese – so das Schreiben wörtlich – stelle nicht nur eine Verletzung des Vertrages vom 22. Juni 2005, sondern zugleich auch eine

Verletzung des Friedensplans von 2004 und der dazugehörigen Sicherheitsratsresolution dar.

In seinem Antwortschreiben vom 4. August 2005 verweist der xenianische Außenminister u.a. auf gegenüber der ULO folgende am 23. Juni 2005 abgegebene Erklärung:

**Annex zum Vertrag vom 22. Juni 2005
Auslegungserklärung**

Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Bedrohung durch die ULA bleiben von diesem Vertrag unberührt. (...)

Außerdem fühle sich Xenia an die rechtswidrige Resolution des Sicherheitsrates nicht gebunden.

Am 1. September 2005 beantragt die ULO bei der Schiedskommission gemäß Art. 10 des Friedensvertrages i.V.m. Art. 40 IGH-Statut die Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit des xenianischen Angriffs. In einer internen Vorbesprechung der Richterbank kommen bereits einigen Richtern Zweifel, ob sich ihre Prüfungsbefugnis auch auf die Resolution 1212 (2004) beziehe.

Aufgabe:

Hat sich Xenia durch den Angriff auf das Hauptquartier der ILA völkerrechtlich verantwortlich gemacht? Prüfen Sie die Begründetheit der Klage!